

# **Entwurf** **Satzung** **des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung** **Bayreuth e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen: „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Bayreuth e.V.“  
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf“.
3. Der Kreisverband ist ein Mitgliedsverband im Landesverband, der als Verein im Vereinsregister (Reg.-Nr. 4599) eingetragen ist. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister (Reg.-Nr. ....) eingetragen.
4. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Bayreuth erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises und der Stadt Bayreuth

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der vlf Bayreuth hat folgende Aufgaben:
  - fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) organisieren und durchführen
  - die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen fördern und hierbei mitzuwirken
  - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft unterstützen
  - mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenarbeiten und diese bei Bedarf fördern
  - die berufsständische Arbeit durch Information anregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenarbeiten
  - Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum pflegen.
2. Der vlf kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

## **§ 3 Organisation des Verbandes**

Der vlf Kreisverband Bayreuth ist Mitglied im vlf Bezirksverband Oberfranken und im „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“ (= vlf Bayern e.V.)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Personen werden, die
  - a. eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben,
  - b. über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen oder
  - c. auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Kreisverbandes (= Stadt und Landkreis Bayreuth) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfall der Vorstand des Verbandes.

3. Der *vff* Kreisverband Bayreuth kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.

### **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der/dem 2., 3. und 4. Vorsitzenden. Mindestens eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein,
  - c. 2 Beisitzer/innen,
  - d. einem Vertreter/einer Vertreterin aus der Land- oder der Hauswirtschaft der jüngeren Mitglieder, deren Abschluss der Fachschule nicht länger als 5 Jahre zurückliegen sollte. Diese Person wird für die Dauer einer ganzen Wahlperiode gewählt und hat Sitz und Stimme,
  - e. der/dem Geschäftsführer/in,
  - f. Schriftführer/in,
  - g. Kassier/in.
  - h. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Vertreter bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der jeweilige Hauptausschuss kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und Kassier. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Der/dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt
  - a. die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes

- b. die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
  - c. die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
  - d. die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden oder der/dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 2. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
  8. Der/die Geschäftsführer/in soll der Leiter/in des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm/ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
  9. Die Geschäftsstelle befindet sich grundsätzlich am Dienort des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.

### **§ 8 Der Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss des *vlf Bayreuth* setzt sich zusammen aus
  - a. dem Vorstand
  - b. höchstens je einer Person sowie einen Stellvertreter je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder und die regionale Verteilung (Sprengel) sollen angemessen berücksichtigt sein. Die Anzahl der Personen sowie die Sprengelteilung werden vom Vorstand vor der Wahl festgesetzt.
  - c. aus dem Kreisobmann/Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes.
2. Als beratende Mitglieder sind zu den Hauptausschusssitzungen einzuladen
  - a. die/der Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des zuständigen Amtes für Landwirtschaft und Forsten sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter
  - b. der/die Schulleiter bzw. Schulleiterin der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
  - c. bei Bedarf kann der/die Vorsitzende weitere Personen einladen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
  - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
  - e. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

### **§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

Der Mitgliederversammlung des *vlf Bayreuth* obliegt die

- a. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

### **§ 10 Sonstige Organisationsformen**

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

### **§ 11 Verbandsmitteilungen**

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundschreiben an die Mitglieder versandt oder über elektronische Medien zugeleitet. Eine Kopie erhält der Bezirks- und Landesverband.
2. Für den Inhalt ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich.

### **§ 12 Verfahrensordnung**

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind in Textform , unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Vorstands- und Hauptausschusssitzungen können auch fernmündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

### **§ 13 Wahlordnung**

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre. Der Vorstand/Hauptausschuss bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so ist bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet.
7. Zum Zeitpunkt der Wahl sollen Vorstandsmitglieder nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 Beiträge**

Die Mitglieder des Verbandes haben den von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

### **§ 15 Aufwandsentschädigung**

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden vom Verband durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr geht vom 1. November bis 31. Oktober.

### **§ 17 Rechnungslegung**

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 5 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 5 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfung ist zu dokumentieren.

### **§ 18 Beschlüsse**

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen.
2. Die Protokolle müssen enthalten
  - a. Ort und Datum der Beschlussfassung
  - b. Zahl der erschienenen Mitglieder
  - c. Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
  - d. Tagesordnung der Versammlung
  - e. Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung

### **§ 19 Ehrungen**

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.  
Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gärtner Johann Popp'sche Stiftung Bayreuth

## **§ 21 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.  
Sie tritt an Stelle der Satzung des Landesverbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V. vom 01.01.2006.